

Auf der Grundlage von Artikel 228 Absatz 7 des Gesetzes über die elektronische Kommunikation (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 130/22 und 18/23-ZDU-10) gibt der Minister für digitale Transformation im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Verteidigungsminister und dem Direktor der slowenischen Nachrichten- und Sicherheitsagentur Folgendes heraus:

Vorschriften über Ausrüstung und Schnittstellen für die rechtmäßige Überwachung der Kommunikation

Artikel 1 (Inhalt)

(1) In den Vorschriften werden geeignete Schnittstellen und Funktionen von Geräten für die rechtmäßige Überwachung der Kommunikation festgelegt, die der Betreiber für die rechtmäßige Überwachung der elektronischen Kommunikation in der Republik Slowenien vorsieht.

(2) Diese Vorschriften wurden unter Berücksichtigung des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. 9. 2015, S. 1).

Artikel 2 (Begriffsbestimmungen)

(1) Die in diesen Vorschriften verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutungen:

1. Eine Übergabeschnittstelle ist eine Schnittstelle auf der Seite des Betreibers, welche die Übertragung von Abfangergebnissen an die zuständige Behörde ermöglicht.
2. Ein öffentliches Kommunikationsnetz ist ein elektronisches Kommunikationsnetz, das vollständig oder hauptsächlich zur Bereitstellung öffentlicher Kommunikationsdienste verwendet wird, welche die Übertragung von Informationen zwischen Netzverbindungspunkten ermöglichen.
3. Ein geregelter Verbindungspunkt ist ein Verbindungspunkt, welcher der rechtlichen Kontrolle der elektronischen Kommunikation unterliegt.
4. Eine Transkription eines Beschlusses ist ein Dokument, das gemäß Artikel 228 des Gesetzes über die elektronische Kommunikation (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 130/22 und 18/23-ZDU-10, nachstehend als: das Gesetz).
5. Eine Kommunikation, die im Rahmen des rechtmäßigen Abhörens von Kommunikationen abgefangen wird, ist eine Mitteilung, die:
 - von einem kontrollierten Verbindungspunkt herrührt oder dort endet,
 - an einen kontrollierten Verbindungspunkt weitergeleitet wird und vorübergehend in einem Speichergerät gespeichert wird,
 - vom geregelten Verbindungspunkt zu Speichergeräten geführt wird oder von dort vom kontrollierten Verbindungspunkt angefordert wird, oder
 - wird vom geregelten Verbindungspunkt zu einem anderen Verbindungspunkt im öffentlichen Kommunikationsnetz oder anderen

Endgeräten geleitet oder durch die öffentlichen Kommunikationsnetze anderer Betreiber geleitet.

6. Die zuständige Behörde ist die Behörde, welche die Maßnahme der rechtlichen Kontrolle der elektronischen Kommunikation im Einklang mit dem Strafrecht oder dem Recht der slowenischen Nachrichten- und Sicherheitsagentur umsetzt.
7. Daten über abgefangene Kommunikation sind Signalgebung und andere Informationen, welche für die Einrichtung und Durchführung eines bestimmten öffentlichen Kommunikationsdienstes im Zusammenhang mit abgefangener Kommunikation erforderlich sind.
8. Ein Verbindungspunkt ist ein Netzwerkverbindungspunkt oder ein anderer Punkt in einem öffentlichen Kommunikationsnetz.
9. Der Inhalt der abgefangenen Kommunikation ist die Information, die zwischen zwei oder mehr Nutzern öffentlicher Kommunikationsdienste ausgetauscht wird, mit Ausnahme der Daten über die abgefangene Kommunikation.
10. Die rechtliche Kontrolle der elektronischen Kommunikation ist eine Maßnahme zur Kontrolle der elektronischen Kommunikation, welche die rechtliche Überwachung und Kontrolle und Sicherung von Beweisen für alle Formen der Kommunikation im öffentlichen Kommunikationsnetz umfasst, die von den zuständigen Behörden im Einklang mit dem Strafverfahrensrecht oder dem Gesetz über die slowenische Nachrichten- und Sicherheitsagentur durchgeführt werden.
11. Das rechtliche Abfangen von Kommunikationen ist ein Verfahren, das auf der Grundlage des Strafrechts oder des Gesetzes über die slowenische Nachrichten- und Sicherheitsagentur angeordnet wird, in dem Inhalte, Umstände und Fakten im Zusammenhang mit der Kommunikation an einem bestimmten Punkt im öffentlichen Kommunikationsnetz gesammelt werden.

(2) Die übrigen Begriffe, die in diesen Regeln verwendet werden, haben die gleiche Bedeutung wie im Gesetz definiert.

Artikel 3 (Grundanforderungen)

(1) Der Betreiber muss solche Schnittstellen und Geräte in sein elektronisches Kommunikationsnetz einbauen, das nach Erhalt der Abschrift der Bestellung das rechtliche Abhören von Kommunikationen an einem bestimmten kontrollierten Verbindungspunkt in dem in der Abschrift der Bestellung angegebenen Umfang und für die Dauer ermöglichen kann.

(2) Der Betreiber stellt in seinem elektronischen Kommunikationsnetz eine solche Anzahl und Anordnung dieser Knoten im Netz sicher, in denen Ausrüstung für die rechtliche Überwachung der Kommunikation installiert ist, sodass der Zugang zu den Abhörergebnissen jederzeit und auf gleichwertige Weise von jedem kontrollierten Verbindungspunkt aus gewährleistet ist, der das öffentliche Kommunikationsnetz oder den öffentlichen Kommunikationsdienst des Betreibers vorübergehend oder dauerhaft nutzt.

(3) Die rechtliche Überwachung der Kommunikation erfolgt so, dass die an der abgefangenen Kommunikation beteiligten Personen und andere Unbefugte nicht erkennen, dass die rechtliche Überwachung der Kommunikation erfolgt. Die Verwendung von Geräten und Geräten zur Durchführung der rechtlichen Überwachung von Kommunikationen darf die Betriebseigenschaften oder die Qualität der abgefangenen Kommunikation oder anderer öffentlicher Kommunikationsdienste nicht ändern.

(4) Die Ausrüstung und Schnittstellen für das rechtliche Abfangen von Kommunikationen ermöglichen das rechtliche Abfangen von Kommunikationen an einem bestimmten kontrollierten Verbindungspunkt unmittelbar nach Ablauf der zulässigen Dauer der rechtlichen Kontrolle der elektronischen Kommunikation an diesem Verbindungspunkt oder wenn der Betreiber eine Mitteilung erhält, dass die rechtliche Kontrolle der elektronischen Kommunikation dieses Verbindungspunkts beendet wurde.

(5) Der Betreiber stellt diese Ausrüstung und eine solche Schnittstelle zur Verfügung, die alle zuständigen Behörden gleichzeitig die rechtliche Kontrolle der elektronischen Kommunikation durchführen können.

Artikel 4 (Ausrüstung und Abhörergebnisse)

(1) Der Betreiber verwendet diese Ausrüstung, um der zuständigen Behörde zusätzlich zum Inhalt der abgefangenen Kommunikation die folgenden Informationen über die abgefangene Kommunikation zur Verfügung zu stellen:

1. die Nummer oder andere Bezeichnung des kontrollierten Verbindungspunkts oder die Kennung des Benutzers;
2. die Nummer oder andere Bezeichnung des Verbindungspunkts:
 - mit dem der kontrollierte Verbindungspunkt versucht, eine Verbindung herzustellen, auch wenn der Aufbau der Verbindung fehlgeschlagen ist, oder
 - die eine Verbindung mit einem kontrollierten Verbindungspunkt herstellen will, auch wenn die Verbindung nicht erfolgreich hergestellt wurde oder wenn die abgefangene Kommunikation vom kontrollierten Verbindungspunkt an eine andere Stelle umgeleitet wurde oder wenn sie zu einem Speichergerät (Datenspeichervorrichtung) geleitet wurde;
3. im Falle einer Umleitung auch die Nummern oder andere Bezeichnungen aller Verbindungspunkte, zu denen abgefangene Mitteilungen umgeleitet wurden;
4. Informationen über die Art des öffentlichen Kommunikationsdienstes, der am kontrollierten Verbindungspunkt verwendet wird, oder über seine Merkmale;
5. technische Gründe für die eventuelle Beendigung der Verbindung zwischen dem geregelten Verbindungspunkt und einem anderen Verbindungspunkt oder dass keine Verbindung mit dem kontrollierten Verbindungspunkt hergestellt wurde;
6. die detailliertesten verfügbaren Informationen über den Standort des geregelten Verbindungspunkts, wenn es sich um einen kontrollierten Verbindungspunkt in mobilen öffentlichen Kommunikationsnetzen handelt;
7. Datum und Uhrzeit des Versuchs, eine Kommunikation abzufangen, wenn die Verbindung nicht hergestellt wurde, und das Datum und die Uhrzeit des Beginns und des Endes der abgefangenen Kommunikation, wenn die Verbindung erfolgreich war.

(2) Die im vorstehenden Absatz genannten Daten werden auch vom Betreiber zur Verfügung gestellt:

- wenn der kontrollierte Verbindungspunkt in einer Verbindung zwischen mehreren Verbindungspunkten enthalten ist;
- wenn Verbindungen zu mehreren Verbindungspunkten aus dem kontrollierten Abschlußpunkt hergestellt wurden.

(3) Übermittelt der Betreiber aus technischen Gründen nicht alle Abhörergebnisse seines öffentlichen Kommunikationsnetzes, so teilt er dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit.

(4) Die Korrelation zwischen dem Inhalt der abgefangenen Kommunikation und den damit verbundenen abgefangenen Kommunikationsdaten muss eindeutig sein.

Artikel 5 (Übergabeschnittstelle)

(1) Unabhängig von der Anzahl der Knoten gemäß Artikel 3 Absatz 2 dieser Regelung stellt der Betreiber in der Regel eine Übergabeschnittstelle bereit.

(2) Der Betreiber hat die Bestimmungen des Artikels 228 Absatz 6 des Gesetzes eingehalten, wenn er die Übergabeschnittstelle zusammen mit einem anderen Betreiber oder Betreiber bereitstellt oder wenn er sein Netz an die Übergabeschnittstelle eines anderen Betreibers anschließt. In diesem Fall stellt der Betreiber sicher, dass alle zur Generierung der Abhörergebnisse erforderlichen Daten für die Übergabeschnittstelle zugänglich sind.

(3) Die Übergabeschnittstelle muss so implementiert sein, dass:

- die zuständige Behörde die Ergebnisse der Überwachung während der gesamten Dauer der rechtlichen Kontrolle der elektronischen Kommunikation an einem bestimmten kontrollierten Verbindungspunkt zur Verfügung stellt;
- die Qualität der Kommunikation auf der Übergabeschnittstelle nicht niedriger ist als die Qualität der entsprechenden abgefangenen Kommunikation;
- allgemein verfügbare und brauchbare Übertragungswege und Übertragungsprotokolle für die Übertragung und Lieferung von Abhörergebnissen verwendet werden können,
- die Normen SIST ES 201 671, SIST-TS ETSI/TS 102 232 in SIST-TS ETSI/TS 103 280 werden für öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentliche Kommunikationsdienste berücksichtigt.

(4) Kodiert, komprimiert oder verschlüsselt der Betreiber die Kommunikation in seinem öffentlichen Kommunikationsnetz, so stellt er sicher, dass die Ergebnisse des Abfangens auf der Übergabeschnittstelle unverschlüsselt, unkomprimiert oder unverschlüsselt sind.

Artikel 6 (Beendigung der Verwendung)

Die Vorschriften über Ausrüstung und Schnittstellen für die rechtliche Überwachung von Kommunikationen (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 89/13 und 189/21 – ZDU-1M) gelten ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Regelung nicht mehr.

Artikel 7 (Inkrafttreten)

Diese Vorschriften treten am fünfzehnten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Slowenien in Kraft.

Nr.

Ljubljana, Datum

EVA 2023-3150-0009

Dr. Emilija Stojmenova Duh
Minister für digitale Transformation

Mit meiner Zustimmung,

Boštjan Poklucar
Innenminister

Marjan Šarec
Verteidigungsminister

Joško Kadičnik
Direktor
Slowenische Nachrichten- und
Sicherheitsagentur